

TOP 8.2.1 – Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

TOP 8.2.1.1. - §63 Geldbuße

Rechts- und Verfahrensordnung alt	Rechts- und Verfahrensordnung neu
§ 63 Geldbuße	§ 63 Geldbuße
Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25 bis 250 EUR und gegen Vereinigungen in Höhe von 125 bis zu 2500 EUR angeordnet werde.	Geldbußen obliegen dem Ermessungsspielraum des Rechtsausschusses und können gegen natürliche Personen bis 2500 EUR und gegen Vereinigungen bis zu 5000 EUR angeordnet werden.

Begründung:

Wir beantragen die Anpassung der Rechts- und Verfahrensordnung. Da wir aufgrund von mehreren nachweisbaren Verstößen einer natürlichen Person im Jahr 2018 gegen die JuM- Bestimmungen / Ruderwettkampffregeln, einen Antrag auf Sanktionierung durch den Rechtsausschuss stellten, welcher die Person mit einer Strafe von 250.- je Verstoß nach gültigem Recht sanktionierte.

Aus unserer Sicht ist bei wiederholtem, bewusstem Verstoß gegen Gesetze des Verbandes und in diesem Punkt Verstöße gegen das Kindeswohl, das Strafmaß zu gering. Wenn man zudem bedenkt, dass eine Falschmeldung, sofern diese während einer DRV -Veranstaltung aufgedeckt wird mit 150.-€ geahndet wird. Daher beantragen wir einen erweiterten Bemessungsspielraum für den Rechtsausschuss.

Antragsteller:
Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.1.2. - §6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen

Rechts- und Verfahrensordnung alt	Rechts- und Verfahrensordnung neu
§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen	§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen
Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen außer als Delegierte (<i>Rudertage</i>) keinem anderen Organ oder ständigen Ausschuss des DRV angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.	Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören.

Begründung:

Die Änderung dient der Rechtsvereinfachung, der Beseitigung eines bestehenden Widerspruchs und der Stärkung des Gedankens des Föderalismus.

Ein Mitglied des Rechtsausschusses soll nach dem derzeit geltenden Recht in keinem anderen Organ des Verbandes oder ständigen Ausschuss des Verbandes tätig sein. Es soll grundsätzlich weder dem Präsidium, dem Vorstand noch dem Länderrat angehören. Den föderalen Aufbau des Verbandes beachtend wird weiter bestimmt, dass eine Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine hiervon unberührt bleibt. Zu den Organen der Landesverbände

gehören ausweislich der Satzungen der Landesverbände (vgl. § 9 BRV, § 8 LRV Brandenburg, § 15 NRW-RV usw.) stets deren Präsidien, die wiederum ein Mitglied aus ihrem Präsidium in den Länderrat entsenden.

Nach dem geltenden Recht wird eine Tätigkeit eines in den Länderrat entsandten Präsidiumsmitgliedes eines Landesruderverbandes einerseits untersagt (§ 6 Satz 1) und andererseits ausdrücklich als Ausnahme gestattet (§ 6 Satz 2). Dieser Widerspruch wird durch die Neuregelung von § 6 beseitigt. Die Neuregelung behebt zudem unter Berücksichtigung von § 20 GG und § 1 GO-Präsidium textliche Doppelungen und stellt klar, dass mit Ausnahme des Vorsitzenden des Länderrats als Mitglied des Präsidiums, den weiteren Mitgliedern der Landesruderverbände sowohl eine präsidiale Tätigkeit im Landesverband als auch dessen Vertretung im Länderrat ermöglicht.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.2 – Änderung der Wahlordnung

TOP 8.2.2.1. - §1 Geltungsbereich

Wahlordnung 2018	Wahlordnung 2022
<p>§ 1 Geltungsbereich (s.§18 GG)</p> <p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)</p> <p>f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich (s.§18 GG)</p> <p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)</p> <p>f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)</p> <p>g) Beirat Leistungssport (drei vom Rudertag gewählte Vertreter der Vereine - §25a)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>

Begründung:

Der letzte Rudertag hat den Beirat Leistungssport eingeführt. Neben Vertretern von Länderrat, Ruderjugend und Athleten sitzen 3 Vertreter der Vereine im Beirat. Sie sind vom Rudertag zu wählen und entsprechend in der Wahlordnung aufzuführen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.2.2. - §7 Wahlgrundsätze

Wahlordnung 2018	Wahlordnung 2022
§7 Wahlgrundsätze	§7 Wahlgrundsätze
(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.	(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.

Begründung:

Es ist eine redaktionelle Anpassung im §7 notwendig. Das Grundgesetz sieht vor, dass zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und nicht der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.2.3. - §8 Wahlen

Wahlordnung 2018	Wahlordnung 2021
§ 8 Wahlen	§ 8 Wahlen
(6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.	(6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.

Begründung:

Sofern der Antrag auf Verlängerung der Wahlperiode angenommen wird, ist die Wahlordnung entsprechend anzupassen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.3. – Einmalige Anpassung der Wahlperiode und Durchführung des 66. und 67. Deutschen Rudertages

Es wird beantragt, die Wahlperiode aller Gremien einmalig auf 3 Jahre zu verkürzen. Das Präsidium beantragt darüber hinaus, den 66. Deutschen Rudertag im Herbst 2022 in Hannover und den 67. Deutschen Rudertag im Herbst 2024 durchzuführen.

Begründung:

In Antrag 8.1.1. wird beantragt, die Wahlperiode auf 4 Jahre zu verlängern, die Wahlen sollen jeweils im Olympiajahr nach den olympischen Spielen erfolgen. Der § wird bei Annahme durch den Rudertag mit sofortiger Wirkung gültig. Um die Wahlen in den Olympiajahren durchführen zu können, müsste die nächste Wahl nach einer einmalig verkürzten Amtsperiode bereits nach 3 Jahren in 2024 (§13 (4)) stattfinden. Die Wahlperiode soll an den olympischen Zyklus angepasst werden, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands und des Präsidiums im laufenden Olympiazzyklus zu ermöglichen. Somit würde der nächste Wahlrudertag in 3 Jahren - in 2024 – stattfinden, ein Ausrichter steht noch nicht fest. Um bis zu diesem Rudertag weitere Themen zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des DRV mit den Vereinen beraten zu können, schlägt das Präsidium vor, einen eintägigen Rudertag im Herbst 2022 in Hannover durchzuführen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.4. – Amtsperiode der Regelkommission

Das Präsidium beantragt, die laufende Amtsperiode der Regelkommission auf 3 Jahre zu verkürzen und bereits in diesem Jahr zu wählen.

Begründung:

Gemäß Grundgesetz wird die Regelkommission für 4 Jahre gewählt (§29). Die letzte Wahl erfolgte im Jahr 2018, somit sind die Mitglieder der Regelkommission aktuell seit 3 Jahren im Amt, satzungsgemäß steht die Wahl in diesem Jahr somit nicht an.

Dem Rudertag wurde vorgeschlagen, die Gremien künftig für einen Zeitraum von 4 Jahren zu wählen. Um im Olympiazzyklus bleiben zu können und die nächsten Wahlen in 2024 durchzuführen, wurde eine einmalige Verkürzung der Amtsperiode von 3 Jahren beantragt. Das Präsidium beantragt somit, die Regelkommission in diesem Jahr und dann wieder gemeinsam mit den anderen Gremien in 2024 zu wählen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.5. – Geschäftsordnung des Rudertages

Der Geschäftsordnung des Rudertages wird eine Präambel hinzugefügt:

Präambel

Die Wahlperiode wurde auf dem 65. Deutschen Rudertag dem olympischen Zyklus durch Satzungsänderung angepasst, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands und des Präsidiums im jeweils laufenden Olympiazklus zu ermöglichen.

Nacholympische, durch Wahlen geprägte Rudertage werden – wie bisher – an die Tradition festlicher Rudertage an wechselnden Orten anknüpfen.

Die Rudertage in der Mitte des olympischen Zyklus sollten in der Regel eintägig in Hannover stattfinden und sich mit aktuellen Sachthemen beschäftigen. Hier werden Informationen zur Arbeit des Präsidiums im laufenden Wahlzyklus gegeben, die Kassenberichte und die Berichte der Kassenprüfer entgegengenommen. Es wird über die Entlastung der handelnden Personen nach §26 BGB sowie über die Haushaltspläne für die nächsten zwei Jahre abgestimmt. Damit steht auf diesen Rudertagen mehr Zeit für inhaltliche Arbeit zur Verfügung. Bei Bedarf können Nachwahlen vorgenommen werden.

Begründung:

Übernahme der Intention der Begründung der Satzungsänderung zu §18 GG in die Präambel zur Festlegung des Rahmens und Schwerpunkts der Rudertage. Der Rudertagsbeschluss zur Präambel gibt dem Präsidium klare Leitlinien für die Ausgestaltung.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.6. – Ehrenordnung des Deutschen Ruderverbandes

8.2.6.1. – Bezeichnung des Rudersportfertigungsabzeichens

Inhaltsverzeichnis

Ehrenordnung alt	Ehrenordnung neu
<u>1.3 Ehrungen für Breitensportliche Erfolge</u>	<u>1.3 Ehrungen für Breitensportliche Erfolge</u>
<u>1.3.1 Fahrtenabzeichen für Erwachsene</u>	<u>1.3.1 Fahrtenabzeichen für Erwachsene</u>
<u>1.3.2 Äquatorpreis</u>	<u>1.3.2 Äquatorpreis</u>
<u>1.3.3 Rudersportfertigungsabzeichen</u>	<u>1.3.3 Deutsches Ruderabzeichen</u>
<u>1.3.4 Jugendfahrtenabzeichen</u>	<u>1.3.4 Jugendfahrtenabzeichen</u>

Entscheidungsschema

Ehrenordnung alt	Ehrenordnung neu
Fahrtenabzeichen	Fahrtenabzeichen
Äquatorpreis	Äquatorpreis
Rudersportfertigungsabzeichen	Deutsches Ruderabzeichen
Jugendfahrtenabzeichen	Jugendfahrtenabzeichen

Begründung:

Die Begrifflichkeit Rudersportfertigungsabzeichen soll vereinfacht werden. Die Bezeichnung ist dann in der gesamten Ehrenordnung entsprechend anzupassen

Antragsteller: Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.6.2. – Ausschreibung des Rudersportfertigungsabzeichens/Deutsches Ruderabzeichen

1.3 Ehrung für Breitensportliche Erfolge

Ehrenordnung alt	Ehrenordnung neu
<p>1.3.3 Rudersportfertigungsabzeichen</p> <p>Einführung: 1981</p> <p>Form der Auszeichnung: Stoffabzeichen in Bronze, Silber und Gold sowie Urkunde</p> <p>Die Deutsche Ruderjugend vergibt das Rudersportfertigungsabzeichen. Die Abnahme der Prüfung wird vom Vereinsjugendwart/ Übungsleiter vorgenommen. Die geforderten Übungsbedingungen sind für Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 16 gleichermaßen zu erfüllen.</p> <p>Antrag durch: Verbandsmitglieder</p> <p>Vergabe durch: DRV</p> <p>Ort der Vergabe: Verein</p> <p>Vergaberichtlinien:</p> <p>I. Rudersportfertigungsabzeichen in Bronze</p> <p>Übungsbedingungen:</p> <p>1. Beherrschung des Kunststoff-Einers (Slalom).</p> <p>Gefordert wird eine Fahrt mit dem Kunststoff-Einer über eine Slalomstrecke. In dieser Slalomstrecke muss enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none">Einsteigen und Ablegen,je eine Wende über Backbord und Steuerbord,Ansteuern und Durchfahren eines Tores,Anlegen und Aussteigen.	<p>1.3.3 Deutsches Ruderabzeichen</p> <p>Einführung: 2021 (1981)</p> <p>Mit Beginn des 01. Januar 2021 schreibt die DEUTSCHE RUDERJUGEND ein Ruderabzeichen für alle Ruderinnen und Ruderer ab einem Alter von 10 Jahren aus. Es führt inhaltlich die Idee des Rudersportfertigungsabzeichens von 1981 weiter.</p> <p>Form der Auszeichnung: Urkunde in Bronze, Silber und Gold sowie ein Give-Away</p> <p>Das Ruderabzeichen gibt es in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold. Die Abnahme der Prüfung wird vom Vereinsjugendwart*in/ Übungsleiter*in/Trainer*in vorgenommen. Als Arbeitshilfe stehen Checklisten auf der Homepage der DRJ zur Verfügung. Die geforderten Prüfungsbedingungen sind für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen zu erfüllen. Alle Prüfungsteile des jeweiligen Abzeichens müssen in einem Kalenderjahr durchgeführt werden.</p> <p>Antrag durch: Mitgliedsvereine des DRV und Schulen</p> <p>Vergabe durch: DRJ</p> <p>Ort der Vergabe: Verein</p> <p>Vergaberichtlinien:</p> <p>I. <u>Deutsches Ruderabzeichen in Bronze</u></p> <p>Prüfungsbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none">Das Ruderabzeichen in Bronze kann ab einem Alter von 10 Jahren erworben werden.Beherrschung des Einers (Skiff/kein Gig-Boot): Slalom Gefordert wird eine Fahrt mit dem Einer über eine Slalomstrecke. In dieser Slalomstrecke muss enthalten sein:<ol style="list-style-type: none">Anlegen einer Schwimm-/RettungswesteEinsteigen und Ablegenje eine lange Wende über Backbord und SteuerbordAnsteuern und Durchfahren eines Toresrückwärts rudernAnlegen und Aussteigen.

2. Gewässerkunde

Es sind die Gefahrenstellen im örtlichen Übungsbereich zu benennen. Die interne Fahrtenordnung des Vereins muss beherrscht werden.

3. Steuern eines Mannschaftsbootes

Als Steuermann sind folgende Rudermanöver zu befehlen und mit der Mannschaft durchzuführen:

- a) das Boot anhalten,
- b) das Boot backbord- und steuerbordseitig zu wenden,
- c) mit dem Boot rückwärts zu rudern,
- d) vom Steg ablegen/ an den Steg anlegen.

~~Altersbereich für das Rudersportfertigungsabzeichen in Bronze: 10 bis 15 Jahre.~~

II. Rudersportfertigungsabzeichen in Silber

Übungsbedingungen:

1. Nachweis des Abzeichens in Bronze.
2. Fahrt im Kunststoff-Einer oder Zweier o. St.:
 - a) Boot und Bootszubehör transportieren,
 - b) Zubehör einlegen und herausnehmen,
 - c) Einsteigen und Aussteigen,
 - d) Ablegen und Anlegen,
 - e) den Ruderplatz herrichten,
 - f) ~~Verhaltensweise beim Kentern kennen.~~

3. Gewässerkunde

~~Es sind die Gefahrenstellen im örtlichen Übungsbereich zu benennen. Die interne Fahrtenordnung des Vereins muss beherrscht werden.~~

3. Steuern eines Mannschaftsbootes (Gig- oder Rennboot)

Als Steuermann/-frau sind folgende Rudermanöver zu befehlen und mit der Mannschaft durchzuführen:

- a) das Boot anzuhalten
- b) das Boot backbord- und steuerbordseitig zu wenden
- c) **ein Blätter lang und Blätter hoch Manöver durchzuführen**
- d) mit dem Boot rückwärts zu rudern
- e) vom Steg ab-/an den Steg anlegen (ohne Hilfe).

s. Punkt 1

4. Theorieteil

Es müssen Kenntnisse aus den folgenden fünf Bereichen nachgewiesen werden:
Bootskunde – Sicherheit und Gewässerkunde – Gesundheit – Wettkampf – Rudern, Steuern, Verein und Verband.
Die Fragen dazu sollen dem Fragenkatalog der DRJ zum Ruderabzeichen entnommen werden. Eigene Fragen können gern hinzugenommen werden. Insbesondere sind die Gefahrenstellen im örtlichen Übungsbereich zu benennen. Die interne Fahrtenordnung des Vereins muss wiedergegeben werden können.

II. Deutsches Ruderabzeichen in Silber

Prüfungsbedingungen:

1. **Das Ruderabzeichen in Silber kann ab einem Alter von 12 Jahren erworben werden.**
2. Nachweis des Abzeichens in Bronze.
Zwischen dem Erwerb des Abzeichens in Bronze und Silber muss eine Saison liegen.
3. **Rudern im Einer (Skiff/kein Gig-Boot). Gefordert werden selbstständig:**
 - a) Boot und Bootszubehör transportieren
 - b) Zubehör einlegen und herausnehmen
 - c) Einsteigen und Aussteigen
 - d) Ablegen und Anlegen
 - e) den Ruderplatz herrichten

<p>Auf Anweisung des Prüfers sind folgende Manöver zu fahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) das Boot aus der Fahrt anhalten, h) Fahrtrichtungsänderung durch Rudern, i) Rückwärtsrudern. <p>3. Fahrt im Skull-Mannschaftsboot:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ablegen und anlegen vom Steg (ohne Hilfe), b) Durchrudern einer kurzen Strecke mit zwei Wenden, c) das Boot anhalten, d) das Boot rückwärtsrudern. <p>4. Steuern eines Mannschaftsbootes: Der Nachweis einer verantwortlich als Steuermann geleiteten Ausfahrt im Mannschaftsboot ist zu erbringen. Dazu gehören Anleitung der Mannschaft beim Bootstransport zum und vom Wasser, Vorbereitung des Bootes zur Fahrt, säubern des Gerätes.</p> <p>Nachweis der praktischen Kenntnisse eines Steuermanns. – Der Nachweis sollte möglichst im Rahmen eines Steuermann-Lehrganges erbracht werden.</p> <p>Altersbereich für das Rudersportfertigkeitssabzeichen in Silber: 12 bis 16 Jahre.</p> <p>III. Rudersportfertigkeitssabzeichen in G o l d</p> <p>Übungsbedingungen:</p> <p>1. Nachweis des Abzeichens in Silber. Zwischen dem Erwerb des Abzeichens in Gold und Silber muss eine Saison liegen.</p>	<p>f) auf Anweisung der*s Prüfer*in folgende Manöver fahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Boot aus der Fahrt anhalten - Fahrtrichtungsänderung durch Rudern - rückwärts rudern - lange Wende über Backbord und Steuerbord - das Boot mit hochgestellten Blättern „fliegen lassen“. <p>4. Rudern im Skull-Mannschaftsboot (Gig- oder Rennboot). Gefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) korrekter Eintrag ins Fahrtenbuch b) Ablegen und Anlegen vom Steg (ohne Hilfe) c) gemeinsam einsteigen und aussteigen d) Durchrudern einer kurzen Strecke mit zwei langen Wenden e) das Boot anhalten f) das Boot rückwärts rudern. <p>5. Steuern eines Mannschaftsbootes (Ausfahrt) Der Nachweis einer verantwortlich als Steuermann/-frau durchgeführten Ausfahrt (mind. mehrstündige oder Halbtagesfahrt) im Mannschaftsboot ist zu erbringen. Dazu gehören Anleitung der Mannschaft beim Bootstransport zum und vom Wasser, Vorbereitung des Bootes zur Fahrt, säubern des Bootes und des Zubehörs nach der Fahrt.</p> <p>Nachweis der praktischen und theoretischen Kenntnisse eine*r Steuermanns/-frau. Der Nachweis kann auch im Rahmen eines Steuerleute-Lehrganges erbracht werden.</p> <p>s. Punkt 1</p> <p>6. Theorieteil Es müssen Kenntnisse aus den folgenden fünf Bereichen nachgewiesen werden: Bootskunde – Sicherheit und Gewässerkunde – Gesundheit – Wettkampf – Rudern, Steuern, Verein und Verband. Die Fragen dazu sollen dem Fragenkatalog der DRJ zum Ruderabzeichen entnommen werden. Eigene Fragen können gern hinzugenommen werden. Insbesondere die Ruderordnung des Vereins muss wiedergegeben werden können.</p> <p>III. Deutsches Ruderabzeichen in G o l d</p> <p>Prüfungsbedingungen:</p> <p>1. Das Ruderabzeichen in Gold kann ab einem Alter von 14 Jahren erworben werden.</p> <p>2. Nachweis des Abzeichens in Silber. Zwischen dem Erwerb des Abzeichens in Gold und Silber muss eine Saison liegen.</p>
---	---

<p>2. Fahrt im Mannschaftsriemenboot Gefordert werden:</p> <p>a) Ablegen und Anlegen vom Steg (ohne Hilfe), b) Durchrudern einer kurzen Strecke mit zwei Wenden,</p> <p>c) Boot anhalten, d) Rückwärtsrudern.</p> <p>3. Kenntnis der wichtigsten Schifffahrtsregeln/-zeichen. Hierzu sind die auf allen örtlichen Schifffahrtsstrecken angebrachten Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrtsregeln auf den Binnengewässern der Bundesrepublik Deutschland über einen Fragebogen abzufragen. Die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen der Landesruderverbände wird empfohlen.</p> <p>4. Tages- oder Wanderfahrt im örtlichen Bereich. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Teilnahme an einer Tagesausfahrt oder Wanderfahrt mit Übernahme kleinerer eigenverantwortlicher Aufgaben.</p> <p>5. Teilnahme an Junioren-Rennen, Rennen der zweiten Wettkampfebene bzw. Wettbewerben im Rahmen der JuM-Regatten.</p> <p>Altersbereich für das Rudersportfertigungsabzeichen in Gold: 14 bis 16 Jahre</p>	<p>3. Rudern im Mannschaftsboot, Gig- oder Rennboot (Riemenboot ab 15 Jahre verpflichtend). Gefordert werden:</p> <p>a) Ablegen und Anlegen vom Steg (ohne Hilfe) b) Durchrudern einer kurzen Strecke mit zwei langen Wenden c) Schlagfrequenzsteigerung von 18 bis 28 d) Schlagauf- und abbau e) Rennstart d) Boot anhalten e) rückwärts rudern.</p> <p>4. Tages- oder Wanderfahrt. Mitarbeit bei der Vorbereitung und Teilnahme an einer Tagesausfahrt (mind. 8-stündig), Wanderfahrt oder Coastalcamp mit Übernahme kleinerer eigenverantwortlicher Aufgaben.</p> <p>5. Teilnahme an mindestens einer Ruderregatta als Ruder*in.</p> <p>s. Punkt 1.</p> <p>6. Theorieteil Es müssen Kenntnisse aus den folgenden fünf Bereichen nachgewiesen werden: Bootskunde – Sicherheit und Gewässerkunde – Gesundheit – Wettkampf – Rudern, Steuern, Verein und Verband. Die Fragen dazu sollen dem Fragenkatalog der DRJ zum Ruderabzeichen entnommen werden. Eigene Fragen können gern hinzugenommen werden. Kenntnis der wichtigsten Schifffahrtsregeln/-zeichen. Insbesondere sind die auf allen örtlichen Schifffahrtsstrecken angebrachten Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrtsregeln auf den Binnengewässern der Bundesrepublik Deutschland über einen Fragebogen abzufragen. Die Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen der Landesruderverbände wird empfohlen.</p>
---	---

Begründungen:

- Konsistenz des Ausschreibungstextes verbessern.
- Schärfung der Ausschreibung (z.B. Gig / Rennboot).
- Gendern der Ausschreibung.
- Anpassen des Altersaufbaus

- Das Abzeichen soll für alle Ruder*innen und Altersgruppen möglich sein. Es dient der Qualitätssicherung und Sicherheit im Rudersport. Es kann einen Anreiz für Nicht-Rennruder*innen sein. Es ist ein Service für unsere Vereine.
- Qualitätssicherung durch Checklisten und Zusammenstellung der Theoriefragen und Kategorisierung (s. Anhänge)

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 8.2.7. – Änderung der Sicherheitsrichtlinie

Die Sicherheitsrichtlinie wurde vom Rudertag am 29. November 2014 beschlossen. Durch Erfahrungen und Maßnahmen in den letzten sieben Jahren sind Änderungen notwendig geworden.

TOP 8.2.7.1 - §2 (1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes
(1) Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Traineraus- und Trainerfortbildung an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.	(1) Der DRV bietet, teilweise in Zusammenarbeit mit den Landesruderverbänden, Aus- und Fortbildungen für Trainer, Ausbilder und Bootsobleute an. Diese Aus- und Fortbildungen sind wesentliche und unverzichtbare Bausteine im Sicherheitskonzept des DRV.

Begründung:

Zusätzlich aufgenommen werden Aus- und Fortbildungen für Ausbilder und Bootsobleute. Es gibt hier bei den Vereinen, gerade hervorgerufen durch die Sicherheitsrichtlinie eine große Nachfrage. Bei Gesprächen mit Verbandsfunktionären heißt es, dass diese Fortbildungen mangels Nachfrage eingestellt wurden. Das bezieht sich jedoch auf einen Zeitraum vor 2014. Es ist jedoch dringend notwendig unterhalb der zeitaufwändigen Trainer C Ausbildungen Tages- oder Wochenendlehrgänge auf DRV und LRV Ebene anzubieten und zu bewerben.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 8.2.7.2 - §2 (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Deutschen Ruderverbandes
(3) Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter oder digitaler Form heraus (zurzeit „Bootsobleute und Steuer-leute“). In diesem sind insbesondere Informationen über das Steuern und Führen von Booten sowie Verkehrsregeln enthalten. Bei Bedarf werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.	(3) Der DRV gibt ein Sicherheitshandbuch in gedruckter und digitaler Form heraus. Darüber hinaus werden auf www.rudern.de/Sicherheit weiter-gehende Hilfen angeboten. Regelmäßig werden über Verbandsmedien Sicherheitshinweise publiziert. Zu diesem Zweck wertet der DRV ihm gemeldete Unfälle aus.

Begründung:

Es handelt sich einerseits um eine redaktionelle Änderung, da das Sicherheitshandbuch mittlerweile existiert und auch eine entsprechende Seite auf der Homepage. Zum anderen wird bei den Sicherheitshinweisen des DRV der Zusatz „Bei Bedarf“ gestrichen, da Sicherheitshinweise grundsätzlich regelmäßig (z.B. monatlich) gegeben werden sollten.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 8.2.7.3 - §3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen	§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der örtlichen Ruderorganisationen
(1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind: d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten von Minderjährigen bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;	(1) Zur Förderung der Ausübung eines sicheren Rudersports soll jede örtliche Ruderorganisation – zum Beispiel im Rahmen einer Ruderordnung – ein Sicherheitskonzept beschließen, in dem mindestens die folgenden Punkte geregelt sind: d) Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres, insbesondere auch für Fahrten bei kaltem Wasser und dem Verhalten bei Notfällen;

Begründung:

Da der Aufenthalt im kalten Wasser für den Menschen bereits nach kurzer Zeit lebensbedrohlich wird unabhängig vom Alter, ist die Beschränkung auf Minderjährige zu streichen.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 8.2.7.4 - §6 Trainer und Ausbilder

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 6 Trainer und Ausbilder	§ 6 Trainer und Ausbilder
(3) In ihrer Funktion als Trainer und Ausbilder können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 7 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.	§6 (3) wird ersatzlos gestrichen, aus §6(4) wird §6(3).

Begründung:

Der Begriff Bootsobmann (Schiffsführer) ist durch Schifffahrtsordnungen klar definiert und wird durch den § 7 der Sicherheitsrichtlinie speziell für den Rudersport definiert. Der DRV ist nicht berechtigt die grundsätzliche Funktion des Bootsobmannes abzuändern, diese besagt beispielsweise in § 1.02 Nr. 4 der BiSchStrO die für Bundeswasserstraßen wie Main, Neckar, Mosel, Weser, Lahn, Ems usw. gilt: **Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein.**

Durch die bestehende Regelung in der Sicherheitsrichtlinie, wird Trainern und Ausbildern eine Verantwortung aufgebürdet, die faktisch nicht wahrnehmbar ist und den Schifffahrtsordnungen widerspricht.

Eine Begründung für die bestehende Regelung lautet, dass nur so Kinder-, bzw. Anfängerausbildung möglich sei. Die jahrzehntlange Praxis in den Rudervereinen hat sich aber stets an den Schifffahrtsordnungen orientiert, d.h. dass immer ein erfahrener Bootsobmann als Steuermann oder Ruderer an Bord war oder dass bei der Einerausbildung durch andere Maßnahme jede Gefährdung ausgeschlossen wurde.

Der Paragraph 6.3 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926

TOP 8.2.7.5 - §8 Ruderer und Steuerleute

Sicherheitsrichtlinie alt	Sicherheitsrichtlinie neu
§ 8 Ruderer und Steuerleute	§ 8 Ruderer und Steuerleute
(1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste.	(1) Zur Ausübung eines sicheren Rudersports bestätigen alle Ruderer sowie Steuerleute in geeigneter Weise ihre hinreichende Schwimmfähigkeit. Andernfalls tragen sie unaufgefordert im Ruderbetrieb ganzjährig ihre persönliche Rettungsweste. Minderjährige Ruderer tragen im Ruderbetrieb während der Kaltwasserzeit verbindlich eine Rettungsweste. Das Tragen einer Rettungsweste wird darüber hinaus allen Ruderern bei Kaltwasserbedingungen empfohlen.

Begründung:

Der Gebrauch von Rettungswesten setzt sich auch im Rudersport immer mehr durch. Bei anderen Wassersportarten (Segeln, Surfen, Kanu z.B.) sind Rettungswesten schon seit langem üblich oder vorgeschrieben. Mittlerweile, nach einem tödlichen Unfall, auch beim Schulrudern in Hamburg ganzjährig. Der tödliche Unfall eines minderjährigen Ruderers 2013 in Hamburg und der tödliche Ruderunfall in Starnberg 2014 eines minderjährigen Ruderers wären bei Einsatz einer Rettungsweste nicht geschehen. Beide Jungen ertranken im eiskalten Wasser. 2021 überlebt eine minderjährige Ruderin in Offenbach eine Kollision mit einem Binnenschiff nur dank ihrer Rettungsweste. In der Vergangenheit sind bereits Hochleistungsruderer ertrunken, weil sie keine Rettungsweste trugen.

Mit den Rettungswesten für Ruderer ist ein Hochleistungstraining ohne Einschränkungen möglich. Für Kinder und Jugendliche sollte der DRV deshalb eine verbindliche Regelung schaffen. Sehr viele erwachsene Ruderer tragen mittlerweile zumindest im Einer während der Kaltwasserzeit eine Rettungsweste. Die Empfehlung an alle erwachsenen Ruderer hat eine nicht zu unterschätzende Vorbildwirkung.

Antragsteller:

Club für Wassersport Porz e.V. 1926